



bet-at-home.com AG, Düsseldorf

Erläuternder Bericht des Vorstands

**zu den Angaben gem. §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs
gem. § 176 Abs. 1 AktG**

1 Einleitung

Nach §§ 289a, 315a HGB haben Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, im (Konzern-) Lagebericht übernahmerelevante Angaben zu machen. Die Bestimmungen in § 289a, § 315a HGB gehen auf das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 14. Juli 2006 zurück. Die Angaben dienen dazu, übernahmerelevante Sachverhalte in Bezug auf die Gesellschaft zu beurteilen. Die Angaben sind im zusammengefassten Lagebericht bzw. im Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2025 erfolgt.

2 Zu den übernahmerelevanten Angaben

Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG ist das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft. Nach Kenntnis des Vorstands hielt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 kein Aktionär unmittelbar oder mittelbar 30 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft. Eine Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG bestand somit nicht. Bis zum Datum dieses Berichts hat sich daran nichts geändert.

Wer unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt, ist zur Abgabe eines sogenannten Pflichtangebotes verpflichtet (§ 35 WpÜG). Jeder Erwerb von Stimmrechten, der zum Erreichen oder Überschreiten dieser Kontrollschwelle führen würde, würde grundsätzlich die Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebotes auslösen. Das Gesetz sieht Einzelfälle vor, in denen von der Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebotes befreit werden kann.

Übernahmeangebote sind Angebote, die auf den Erwerb der Kontrolle gerichtet sind. Nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes darf der Vorstand der Zielgesellschaft grundsätzlich keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte (§ 33 WpÜG). Dies gilt für ein Pflichtangebot entsprechend.

Dieser Bericht dient ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten nach §§ 289a, 315a HGB i.V.m. § 176 Abs. 1 AktG. Mit den vorstehenden Ausführungen sind keine Aussagen über die Wahrscheinlichkeit oder Bewertung eines etwaigen Übernahmesachverhalts verbunden. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihr mitgeteilten und von ihr wiedergegebenen Stimmrechtsmitteilungen. Dieser Bericht gibt die Einschätzungen des Vorstands zum Datum seiner Unterzeichnung wieder.

Düsseldorf, den 20. April 2026

bet-at-home.com AG

Der Vorstand